

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 7. Januar 2015 Nummer 1

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage mit einer
Gesamthöhe von mehr als
50 Metern (Nr. 1.6.2 des
Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 2669
der Gemarkung Eßleben,
Markt Werneck, Landkreis
Schweinfurt;
Ergebnis der Prüfung nach § 3 c
Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) - Allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalles**

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117/2400 mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2669 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Verfahrensart „V“).

Die beabsichtigte Maßnahme der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemarkung Eßleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis

weniger als 20 Windenergieanlagen (Windfarm) zusammen mit 11 weiteren Windenergieanlagen, die sich im näheren Umfeld der beantragten WEA jeweils in Betrieb, in Bau oder im Genehmigungsverfahren befinden und damit zueinander in einem engen Zusammenhang stehen, erreicht wird (kumuliertes Vorhaben).

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren Windenergieanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren in der Nähe genehmigten, in Bau befindlichen und errichteten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 44,45 Euro

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 15.12.2014
Frank, Oberregierungsrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

**Apotheken - Notdienst
von 08.00 - 08.00 Uhr**

Aktuell im Internet unter

**www.aponet.de oder
www.apotheken.de**